

Abrechnungstipp zum Fallbeispiel Dr. med. dent. Tim Übermuth Der Gamechanger bei implantatgestützten Konuskronen

Bei diesem Behandlungsfall wurde im Unterkiefer regio 35, 32, 42 und 45 Implantate gesetzt und im full-digital-workflow so-
fortversorgt.

Präoperative Behandlungsphase

Die digitale Planung wurde anhand eines digitalen Volumentomograms durchgeführt.

| ZIFFER | LEISTUNG | PUNKTE | 1,0-FACH | 1,8-FACH | 2,5-FACH |
|--------|--|--------|----------|----------|----------|
| Ä 5370 | Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich – gegebenenfalls einschl. des kraniozervialen Übergangs | 2000 | 116,57 € | 209,83 € | 291,43 € |
| Ä 5377 | Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschl. speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion | 800 | 46,63 € | — | — |

Tipp:

- » Seit der neuen Fassung des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 05.06.2021 ist die Dokumentation der rechtfertigen-
den Indikation bei Anwendung von ionisierenden Strahlen, von hoher Relevanz. Bei der Dokumentation der rechtferti-
genden Indikation, ist auch die Uhrzeit festzuhalten. Erfolgt die Dokumentation nicht softwaregestützt bleibt kaum eine
andere Wahl, als die Uhrzeit sofort an geeigneter Stelle zu notieren. Rechtliche Fehler bei der Stellung der rechtfertigen-
den Indikation bieten zunehmend ein erhebliches Risiko, das nicht nur im Strahlenschutz liegt, sondern im Honorarrecht.
Verstöße gegen rechtliche Vorgaben können zu rechtlichen Konsequenzen führen, selbst wenn jede Gefährdung eines
Patienten ausgeschlossen ist.
- » Die Indikation für die DVT sollte immer in der Karteikarte dokumentiert werden – diese ist hilfreich bei späteren Erstat-
tungsschwierigkeiten seitens der privaten Kostenträger. Idealerweise sollte in der Rechnung bereits ein Hinweis auf die
entsprechende Indikation erfolgen.
- » Zweifelt der Kostenträger die medizinische Notwendigkeit an, sollte seitens des behandelnden Zahnarztes nochmals
gegenüber dem Kostenträger die Indikationsstellung dargestellt werden.
- » Ist keiner dieser Maßnahme zielführend, empfiehlt es sich den Patienten an die Patientenbeschwerdestelle der BAFIN
(Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) zu verweisen. Diese prüft kostenlos inwieweit der jeweilige Versiche-
rungsvertrag Einschränkungen enthält. Da gemäß § 192 VVG die medizinisch notwendige Heilbehandlung der Erstat-
tungspflicht obliegt, kommt es in diesen Fällen sehr häufig zu einer Nacherstattung.

| ZIFFER | LEISTUNG | PUNKTE | 1,0-FACH | 2,3-FACH | 3,5-FACH |
|----------|--|--------|----------|----------|----------|
| GOZ 9000 | Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveo- larfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschl. metrischer Auswertung von radiologischen Befundun- teralgen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Impl- natatposition, ggf. mit Hilfe einer indiv. Schablone zur Dia- gnostik, einschl. Implantatauswahl, je Kiefer | 884 | 49,72 € | 114,35 € | 174,01 € |

Virtuelle Implantation mittels DVT und zahnärztlicher Aufwand zur Herstellung einer 3D Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone, je Kiefer

Die virtuelle Implantation mittels DVT ermöglicht die genau Lage- und Verlaufsbestimmung der Nerven, die detaillierte Ausdehnung der Kieferhöhle oder der Knochenstruktur in transversaler Neigung. Knochenangebot und Knochenqualität können in drei Ebenen beurteilt werden. Darüber hinaus lässt sich über spezielle Programme der operative Eingriff virtuell am Bildschirm durchführen.

| ZIFFER | LEISTUNG | PUNKTE | 1,0-FACH | 2,3-FACH | 3,5-FACH |
|----------|--|--------|----------|----------|----------|
| GOZ 9005 | Verwendung einer dreidimensionalen Daten gestützte Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation, ggf. einschl. Fixierung, je Kiefer | 300 | 16,87 € | 38,81 € | 59,05 € |

Die GOZ 9005 beschreibt in der Leistungslegende lediglich die Verwendung der navigierten Bohrschablone. Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Schablone wurde nicht berücksichtigt.

Tipp:

- » Die beiden oben genannten Leistungen sind weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und müssen daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung in Ansatz gebracht wird, entscheidet ausschließlich der behandelnde Zahnarzt. Die Kalkulation der Leistung sollte unter Zugrundelegung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und des Zeitaufwandes der Leistung erfolgen.
- » Die GOZ 9005 beschreibt in der Leistungslegende lediglich die Verwendung der navigierten Bohrschablone. Der zahnärztliche Aufwand im Zusammenhang mit der Herstellung dieser Schablone wurde nicht berücksichtigt. In diesem Fall wurden anhand der gemachten Datensätze die komplette prothetische Arbeit durchgeplant. Die Leistungen sind weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt und müssen daher analog nach § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. Welche nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung in Ansatz gebracht wird, entscheidet ausschließlich der behandelnde Zahnarzt. Die Kalkulation der Leistung sollte unter Zugrundelegung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und des Zeitaufwandes der Leistung erfolgen.
- » Die Fixierung der Schablone intraoperativ ist mit der GOZ 9005 abgegolten, das Fixierungsmaterial kann jedoch zusätzlich abgerechnet werden.
- » Material- und Laborkosten für die Anfertigung der Navigationsschablone kann nach § 9 GOZ berechnet werden.

Implantation

Die Implantation mit dreidimensionaler Navigationsschablone

| ZIFFER | LEISTUNG | PUNKTE | 1,0-FACH | 2,3-FACH | 3,5-FACH |
|----------|---|--------|----------|----------|----------|
| GOZ 9010 | Implantatinserterion, je Implantat. | 1545 | 86,89 € | 199,86 € | 304,13 € |
| | Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkondensation, Knochenglättung im Bereich des Implantats, Einbringen eines enossalen Implantats einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss | | | | |

Abrechenbare Zuschläge: 0530 (OP Zuschlag), 0100 (OP-Mikroskop)

Tipp:

- » Der spannungsfreie Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung ist Leistungsbestandteil. Ein Mehraufwand kann nach § 5 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden
- » Die Wundkontrolle nach der GOZ 3290 ist eine reine Sichtkontrolle. Sie darf je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich und als selbstständige Leistung berechnet werden. Es bedeutet nicht, dass die GOZ 3290 nur als alleinige Leistung berechnungsfähig ist. Wird zunächst eine Sichtkontrolle im OP-Gebiet und im Anschluss eine Nachbehandlung (GOZ 3300) oder chirurgische Wundrevision (GOZ 3310) durchgeführt, dann dürfen beide Gebührenziffern in Ansatz gebracht werden.
- » Werden sitzungsgleich mit der Implantation Aufbauelemente eingesetzt, kann der Mehraufwand nach § 5 GOZ / § 2 Abs. 1 u. 2 GOZ ausgeglichen werden.

Die subtotale Prothese auf Implantaten im Unterkiefer wird nach GOZ 5230 abgerechnet.

| ZIFFER | LEISTUNG | PUNKTE | 1,0-FACH | 2,3-FACH | 3,5-FACH |
|-----------------|--|--------|----------|----------|----------|
| GOZ 5030 | Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: Je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, ggf. zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung oder anderer Verbindungselemente | 1483 | 83,41 € | 191,84 € | 291,92 € |
| GOZ 5080 | Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement; Matrize und Patrize gelten als ein Verbindungselement | 230 | 12,94 € | 29,75 € | 45,27 € |

| ZIFFER | LEISTUNG | PUNKTE | 1,0-FACH | 2,3-FACH | 3,5-FACH |
|-----------------|---|--------|----------|----------|----------|
| GOZ 5230 | Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer | 2200 | 123,73 € | 284,59 € | 433,06 € |

Tipp:

- » Die Berechnung der GOZ 5070 „Prothesenspanne“ ist im Zusammenhang mit einer subtotalen Prothese, die zahn- oder implantatgetragen ist, zusätzlich je Spanne möglich.
- » Das Verkleben der RevoCone-Cones mit den RevoCone-Bases sowie das Verkleben der Housings mit der Gerüststruktur kann als selbstständige zahnärztliche Leistungen analog nach § 6 Abs. 1 GOZ oder nach BEB § 9 GOZ berechnet werden. Die Kalkulation der Leistung sollte unter Zugrundelegung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und des Zeitaufwandes der Leistung erfolgen.
- » Das Anlegen des Kofferdams kann nach GOZ 2040 „Anlegen eines Kofferdams“ je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich zusätzlich abgerechnet werden.
- » Zusätzliche Laborleistungen (z. B. auch Chairside-Leistungen) können nach BEB kalkuliert werden und nach § 9 GOZ zusätzlich in Rechnung gestellt werden.